

10 Fachtierarzt für Heimtiere (Kleinsäuger)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 10.06.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022)

Hinweise:

- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von Kleinsäufern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z. B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Heimtiere (Kleinsäuger) 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie beim Klein- und Heimtier“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 bis 2.4 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:
- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder
6 Jahre²
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie beim Klein- und Heimtier“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 bis 2.4 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- IV Wissensstoff:**
- 1 Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäugetieren gemäß Abschnitt I
- 2 Artgerechte Haltung
- 3 Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
- 4 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäugetiere einschließlich Zoonosen
- 5 Fortpflanzung und Aufzucht
- 6 Spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Kleinsäugetieren

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes sowie des Arzneimittelrechts

V Weiterbildungsstätten:

1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich

2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen

3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Heimtiere“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger)“ ab dem 28.02.2023 zu führen ist.

2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Heimtiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger).“

3 Inhaber der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen oder durch vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere (Kleinsäuger)“.

4 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können nur bis 28.02.2027 gestellt werden.